

Telefon: 0 233-39980  
Telefax: 0 233-39977

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Radverkehr und Öffentlicher  
Raum  
KVR-I/313

## **Fahrradstraßen für Kraftverkehr sperren**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02820 der Bürgerversammlung  
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17796**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 19.02.2020**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, sämtliche Fahrradstraßen im Stadtbezirk 4 Schwabing-West nicht länger für den Kraftfahrzeugverkehr freizugeben.

Eine Sperrung der Fahrradstraßen für den Kraftfahrzeugverkehr würde jedoch den verfassungsrechtlich geschützten Anliegergebrauch der Grundstückseigentümer verletzen. Auch könnten die in den Straßen ansässigen öffentlichen Einrichtungen (Kindergärten, Seniorenheime usw.) nicht mehr mit dem Kraftfahrzeug erreicht werden.

Davon abgesehen bedarf es für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Durchfahrtssperren (auch für einzelne Verkehrsarten) nach § 45 Abs. 9 StVO einer Gefährdung, welche erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht. Dafür gibt es derzeit in den Fahrradstraßen des Stadtbezirkes 4 Schwabing-West keinen Anhaltspunkte.

Ferner gilt zu berücksichtigen, dass bei einer Sperrung der Fahrradstraßen für den Kraftfahrzeugverkehr umwegige Führungen generiert werden und andere an die Fahrrad-

straßen angrenzende Erschließungsstraßen womöglich belastet werden würden (Verkehrsverlagerung).

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02820 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019 kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Die Aufhebung der Freigabe des Kraftfahrzeugverkehrs in sämtlichen Fahrradstraßen des Stadtbezirkes 4 Schwabing-West wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen abgelehnt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02820 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat – I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**